Bundesrat Drucksache 497/1/87

25.01.88

In - Fz - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz -

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 vor Nr. 1 (§§ 22 und 23 BRRG), Artikel 2 vor Nr. 1 (§§ 28 und 29 BBG) und Artikel 3 vor Nr. 1 (§ 21 DRiG)

 a) In Artikel 1 sind vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 einzufügen:

 '01. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 2 wird gestrichen.
 b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

 02. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 "5. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

b) In Artikel 2 sind vor Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 einzufügen:

'01. In § 28 werden der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
"3. wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."

02. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 2 wird gestrichen.
bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung "Absatzes Nr. 3" durch die Bezeichnung "Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung "Absatz 1 Nr. 3" durch die Bezeichnung "Absatz 1 Nr. 2" ersetzt."'

c) In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
bb) In Satz 2 wird die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Nummer 4 das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 5 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt sowie folgende Nummer 6 angefügt:
"6. wenn er ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt."'

(noch Ziffer 1)

Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Vorblatt:

Abschnitt A "Zielsetzung" ist wie folgt zu ergänzen:

aa) Nach der Überschrift ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:
"1. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung".

bb) Folgender Abschnitt ist anzufügen:

"2. Wohnsitznahme im Ausland

Es entspricht nicht mehr der Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft, wenn Beamte und Richter, die ohne (vorherige) Zustimmung des Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nehmen, kraft Gesetzes entlassen sind. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Dienstherr im Einzelfall durch Verwaltungsakt zu entscheiden hat, ob der Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel in das Ausland (auch nachträglich) genehmigt oder der Beamte oder Richter entlassen wird."

b) Begründung:

Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Abschnitt A "Allgemeines" ist wie folgt zu ergänzen:

Nach der Überschrift ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:
"1. Erweiterung der Möglichkeiten für eine Beurlaubung und zur Gewährung von Teilzeitbeschäftigung".

(noch Ziffer 1)

Folgender Abschnitt ist anzufügen:

"2. Änderung der Regelungen über die Folgen einer Wohnsitznahme im Ausland

Bei Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts eines Beamten oder Richters in das Ausland soll an die Stelle der Entlassung kraft Gesetzes die Entlassung durch Verwaltungsakt treten. Die eine Entlassung ausschließende Zustimmung zum Wohnsitz- oder Aufenthaltswechsel soll der Dienstherr künftig auch noch nachträglich erteilen können."

bb) Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften" ist wie folgt zu ergänzen:

"Zu Artikel 1 Nr. 01 und 02 (§§ 22 und 23 BRRG):

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BRRG ist ein Beamter kraft Gesetzes entlassen, wenn er ohne (vorherige) Zustimmung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Diese Regelung entspricht nicht mehr der Rechtsnatur der Bundesrepublik Deutschland als offener Staat und Glied einer Völkergemeinschaft (vgl. die Präambel sowie Artikel 24 und 25 des Grundgesetzes und Artikel 52 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft). Sie ist auf § 52 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes zurückzuführen; nach der damals herrschenden Auslegung schied der Beamte deswegen aus dem Beamtenverhältnis aus, weil er durch die Wohnsitznahme im Ausland zu erkennen gibt "daß er sich seinem Vaterland entfremdet hat". Diese sehr stark national geprägte Interpretation entspricht nicht mehr der heutigen Rechtssituation.

(noch Ziffer 1)

Auf der Grundlage einschlägiger obergerichtlicher Entscheidungen finden diese Bestimmungen verfassungskonform nur dann Anwendung, wenn der Beamte sich mit der Wohnsitznahme im Ausland konkret von seinem Dienstherrn distanziert (z.B. langjähriger Aufenthalt im Ausland, um sich der Strafverfolgung zu entziehen). Das Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland gebietet jedoch nicht nur eine verfassungskonforme Interpretation, sondern eine Anpassung an die Staatswirklichkeit. So gehört beispielsweise die Wohnsitznahme wenige Kilometer hinter der Grenze zum Nachbarland Frankreich zur täglichen Praxis. Die langjährige Beurlaubung von Beamten mit längerfristigem Auslandsaufenthalt sowie zu einer Tätigkeit im Auslandsschuldienst entspricht dem Zusammenwachsen Europas. Dem muß das geltende öffentliche Dienstrecht Rechnung tragen. Statt einer Entlassung kraft Gesetzes soll daher künftig eine Entlassung durch Verwaltungsakt und nur noch dann erfolgen, wenn der Beamte ohne die Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt. Erfährt der Dienstherr erst nachträglich vom Wohnsitzwechsel, kann damit auch eine nachträgliche Genehmigung erfolgen."

"Zu Artikel 3 Nr. 01:

Die Änderungen entsprechen denen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes."

Begründung:

- Siehe die vorstehenden Ergänzungen zur Begründung des Gesetzentwurfs. -

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a BRRG),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 72a BBG) und
Artikel 3 Nr. 2 (§ 76a DRiG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 ist § 44a Abs. 4 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort "sollen" durch das Wort "dürfen" und das Wort "achtzehn" durch das Wort "fünfundzwanzig" zu setzen sowie der zweite Halbsatz "; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschritten werden" zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Worte "an die Stelle der Dauer von achtzehn Jahren eine Dauer von dreiundzwanzig Jahren und" zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 1 ist § 72a Abs. 4 wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort "sollen" durch das Wort "dürfen" und das Wort "achtzehn" durch das Wort "fünfundzwanzig" zu ersetzen und der zweite Halbsatz "; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschritten werden" zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Worte "an die Stelle der Dauer von achtzehn Jahren eine Dauer von dreiundzwanzig Jahren und" zu streichen.

(noch Ziffer 2)

c) In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe d ist der neue Absatz 5 des § 76 a wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort "sollen" durch das Wort "dürfen" und das Wort "achtzehn" durch das Wort "fünfundzwanzig" zu ersetzen sowie der zweite Halbsatz "; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschritten werden" zu streichen.

bb) In Satz 2 sind die Worte "an die Stelle der Dauer von achtzehn Jahren eine Dauer von dreiundzwanzig Jahren und" zu streichen.

Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Vorblatt:
In Abschnitt A "Zielsetzung" sind in Absatz 4 Nr. 5 die Worte "in Ausnahmefällen" zu streichen.

b) Begründung:

In Abschnitt B "Zu den einzelnen Vorschriften" sind in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 in Nummer 10 (S. 22) die Worte "in Ausnahmefällen" zu streichen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

In der Praxis zeigt sich zunehmend das Bedürfnis, die Kumulationshöchstgrenze für das Zusammentreffen von Freistellungen vom Dienst aus arbeitsmarktpolitischen und aus familiären Gründen von achtzehn Jahren für Regelfälle unter Inanspruchnahme der Kumulationshöchstgrenze von gegenwärtig dreiundzwanzig Jahren für Ausnahmefälle zu überschreiten. Da bereits für den gesamten Lehrerbereich das Vorliegen von Ausnahmefällen anerkannt worden ist und sich für die anderen Bereiche kaum überzeugende generelle oder individuelle Abgrenzungsmerkmale finden lassen, erscheint es sachgerecht, die Kumulationshöchstgrenze allgemein - ohne Unterscheidung von Regel- und Ausnahmefällen - auf fünfundzwanzig Jahre festzulegen. Für die Fälle, in denen während einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit durchschnittlich mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet worden sind, ergibt sich dann eine Kumulationshöchstgrenze von einheitlich dreißig Jahren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 48a BRRG) und
Artikel 2 Nr. 2 (§ 79a BBG)

Es sind
in Artikel 1 Nr. 2 in § 48a Abs. 2 Satz 3 sowie
in Artikel 2 Nr. 2 in § 79a Abs. 2 Satz 3
die Worte "ein Viertel" jeweils durch die Worte "durchschnittlich ein Viertel" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Anpassung an die parallele Formulierung in § 44a Abs. 1, § 72a Abs. 1 BBG, § 48a Abs. 2 DRiG in der Fassug des Entwurfs.

B.

4. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.